

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 29. JULI 1950

NUMMER 62

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 7. 1950, Rechtswidrige Anwendung der §§ 7 und 8 des Gaststättengesetzes. S. 681. — RdErl. 19. 7. 1950, Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gaststätten- und Schankwirtschaftsgewerbe gem. § 19, Absatz 2 Gaststättengesetz vom 28. 4. 1930. S. 681. — RdErl. 19. 7. 1950, Beteiligung von wandergewerbetreibenden Schaustellern bei Jahrmärkten und Kirmessen. S. 682. — RdErl. 19. 7. 1950, Verlängerung von Berliner Interzonelpässen in der Bundesrepublik. S. 683.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung: RdErl. 10. 7. 1950, Organisation der Landwirtschafts-, Forst- und Ernährungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 683.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IIIB. Finanzierung: Best. 13. 6. 1950, Gewährung von Landeszuschüssen zu Wohnungsbauten. S. 683.

K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 688.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Rechtswidrige Anwendung der §§ 7 und 8 des Gaststättengesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1950 —
I 108 — 6 Nr. 1321/50

Eine Gast- oder Schankwirtschaft darf in der Regel nicht vor Aushändigung der Urkunde über die gemäß § 1 des Gaststättengesetzes erteilte Erlaubnis betrieben werden. Die Urkunde wird erst ausgehändigt, nachdem die Entscheidung des Beschußausschusses Rechtskraft erhalten hat.

Es ist nun in letzter Zeit wiederholt festgestellt worden, daß seitens der Verwaltungsbehörden zwecks Überbrückung der Zeit zwischen der Erlaubniserteilung und der Aushändigung der Urkunde eine vorläufige Genehmigung auf Grund des § 7 oder 8 des Gaststättengesetzes erfolgte, ohne daß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen gegeben waren.

Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine vorläufige Erlaubnis auf Widerruf nach § 7 nur solchen Personen erteilt werden kann, die einen der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Betriebe von einem anderen übernehmen, und daß gemäß § 8 der Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft nur dann vorübergehend auf Widerruf gestattet werden kann, wenn ein vorübergehendes Bedürfnis vorliegt; von einem solchen kann aber nur bei besonders kurzfristigen Anlässen wie Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Festlichkeiten usw. die Rede sein.

Ich ersuche, diese Bestimmungen genauestens zu beachten.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1950 S. 681.

Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gaststätten- und Schankwirtschaftsgewerbe gemäß § 19, Absatz 2 Gaststättengesetz vom 28. April 1930

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1950 —
I 108 — 1 Nr. 929/50

In Ergänzung meines Runderlasses vom 1. 2. 1950 — I 108 Nr. 2644/49 — (MBl. NW. S. 117) — weise ich

darauf hin, daß die Bezirksverbände des Gaststätten- und Hotelgewerbes auch Organisationen auf der Kreisebene unterhalten. Die Anhörung dieser Kreisorganisationen und nicht der Bezirksverbände selbst dürfte — mit Rücksicht auf die bessere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse — in den meisten Fällen zweckmäßig sein.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 681.

Beteiligung von wandergewerbetreibenden Schaustellern bei Jahrmärkten und Kirmessen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1950 —
I 108 Nr. 1219/50

Es wird vielfach Klage darüber geführt, daß die zuständigen Behörden bei der Vergabe von Plätzen auf Jahrmärkten und Kirmessen — im Gegensatz zur Vorkriegszeit — die einheimischen Gewerbetreibenden bevorzugen und daß mit Wandergewerbescheinen ver sehene auswärtige Schausteller nur insoweit berücksichtigt werden, als nach Unterbringung des örtlichen stehenden Gewerbes noch Platz vorhanden ist.

Wenn auch grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden ist, daß das stehende Gewerbe sich an Jahrmärkten und Kirmesveranstaltungen beteiligt, so ist doch zu bedenken, daß für ortsansässige Gewerbetreibende die Einnahmen aus der Tätigkeit auf Jahrmärkten und Kirmessen meistens nur zusätzliche Einnahmen neben dem Verdienst aus dem stehenden Gewerbe sind, während die Schausteller ausschließlich auf diese Einnahmen angewiesen sind. Werden Schaustellern, die ohnehin schon manche wirtschaftliche Schwierigkeiten haben, immer wieder Absagen erteilt, so ist deren Existenz damit auf das schwerste gefährdet.

Ich empfehle deshalb, bei der Zulassung zu Jahrmärkten und Kirmessen an allen Orten eine ausreichende Beteiligung des Schaustellergewerbes zu gewährleisten.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1950 S. 682.

Verlängerung von Berliner Interzonengässen in der Bundesrepublik

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1950 — I — 17 — 11
Nr. 1305/50

Nachstehend gebe ich ein Schreiben des Magistrats von Groß-Berlin bekannt:

„Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Verkehr und Betriebe
— Transport- und Verkehrsamt —
Gesch.-Z.: V u B V

Bln.-Charlottenburg 2, den 19. 6. 1950.
Fasanenstr. 7/8

An das
Bundesministerium des Innern
Bonn (Rhld.)

Betrifft: Verlängerung von Berliner Interzonengässen in der Bundesrepublik.

Auf Anordnung der amerikanischen Militärregierung im amerikanischen Sektor von Berlin dürfen Interzonengässen seit dem 1. Februar 1950 nur noch eine einzige Ortsangabe als Reiseziel aufweisen, auch wenn im Interzonengässenfragebogen mehrere Orte als Reiseziel angegeben sind. Anlaß zu dieser Regelung sind Schwierigkeiten, die von den sowjetischen Kontrollorganen Interzonengässenhabern gemacht wurden, in deren Paß mehrere Orte eingetragen waren, aber nur die An- und Ablösung von einem oder zwei Orten enthielten.

Wie sich jedoch nunmehr ergibt, werden Berliner Reisenden, die nur einen Ort im Interzonengässen vermerkt haben, aber verschiedene Orte in der Bundesrepublik aufsuchen, von den dortigen Behörden, z. B. Polizeikontrollen, Schwierigkeiten gemacht. Ferner nehmen verschiedene Städte in der Bundesrepublik die Verlängerung von Interzonengässen nur dann vor, wenn der jeweilige Ort im Interzonengässen vermerkt ist.

Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn die Paßstellen des Bundesgebietes darauf hingewiesen würden, daß ein Interzonengässen, gleichgültig ob ein oder mehrere Zielorte im Paß vermerkt sind, für die gesamte Bundesrepublik Gültigkeit hat und somit auch in jedem Ort verlängert werden kann.“

Da keine entgegenstehende Anordnung besteht, bitte ich, gegebenenfalls Verlängerungsanträgen im Sinne des letzten Absatzes obigen Schreibens zu entsprechen.

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen. Nachrichtlich an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1950 S. 683.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Organisation der Landwirtschafts-, Forst- und Ernährungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 7. 1950 — I A 1/70 — 1603/50

Nachdem die in Ziff. I, 12 meiner Anordnung vom 26. Oktober 1948 (MBl. NW. S. 571) über die Organisation der Landwirtschafts-, Forst- und Ernährungsverwaltung den Abwicklungsstellen des Landwirtschaftsamtes Nordrhein und der Landesbauernschaft Westfalen gestellten Aufgaben im wesentlichen erledigt sind, werden die Abwicklungsstellen mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Etwaige Restaufgaben werden von den Landesbauernschaften durchgeführt.

— MBl. NW. 1950 S. 683.

J. Ministerium für Wiederaufbau

III B. Finanzierung

Gewährung von Landeszuschüssen zu Wohnungsbauteilen

Bestimmungen d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 6. 1950

I. Allgemeines

Bei dem Bau von Wohnungen müssen vielfach eigene Leistungen der Bauherren und der künftigen Mieter erbracht werden. Diese Leistung kann jedoch

von den Bevölkerungskreisen, die durch den Krieg und die Kriegsfolgen besonders hart betroffen sind, oftmais nur schwer erübrigt werden. Dies gilt vor allem für Flüchtlinge, die nicht nur ihre Habe verloren haben, sondern darüber hinaus aus ihrem Lebensbereich herausgerissen wurden. Es erscheint daher angebracht, hier einen Ausgleich zu schaffen. Das Land gewährt deshalb diesen Bevölkerungskreisen, die wesentlich mehr als die anderen geschädigt worden sind, zusätzliche Beihilfen, für die die nachstehenden Bestimmungen gelten.

II. Verwendung der Mittel und Art der Bauvorhaben

Die bereitgestellten Mittel dürfen nur für die Errichtung von Wohnungen für die Begünstigten verwandt werden. Es können nur solche Bauvorhaben berücksichtigt werden, die hinsichtlich Größe, Bauart, Ausstattung und Höhe des Mietpreises (der Belastung) den allgemeinen Förderungsbestimmungen des Landes entsprechen (Um- und Ausbaubestimmungen, Instandsetzungsbestimmungen, Kleinwohnungsbaubestimmungen, Kleinsiedlungsbestimmungen, Volkswohnungsbestimmungen). Durch den Bau müssen selbständige, abgeschlossene Wohnungen geschaffen werden. Die Wohnungen müssen die erforderlichen Nebenräume und einen eigenen Zugang haben.

III. Begünstigter Personenkreis und Voraussetzung der Förderung

Es können nur folgende Gruppen gefördert werden:

1. Flüchtlinge der Gruppe A,
2. Politisch, rassistisch und religiös Verfolgte,
3. Anerkannt Schwerkriegsbeschädigte und Schwerbehinderte.

Die Förderung darf nur erfolgen, wenn

- a) der Bauherr selbst zu dem Kreis der begünstigten Personen gehört und er die Wohnung für sich und seine Familie errichtet, oder
- b) sich der Bauherr schriftlich verpflichtet, die mit den Landesmitteln geförderte Wohnung für die Dauer von zehn Jahren nur an Personen des begünstigten Kreises zu vermieten, zu verpachten oder in sonstiger Weise zu überlassen.

Gehört eine Person mehreren der in Abs. 1 Ziff. 1—3 bezeichneten Gruppen an, so darf die Gewährung des Zuschusses nur einmal erfolgen.

Soweit Genossenschaften Bauherren sind, ist es erforderlich, daß dem Begünstigten ein Genossenschaftsanteil eingeräumt wird. Im einzelnen wird bei der Bereitstellung von Mitteln bestimmt, welche Personengruppe bedacht werden soll.

IV. Art der Landesförderung

Die Mittel werden vom Lande als verlorene Zuschüsse gegeben. Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, daß die Finanzierung des Vorhabens im übrigen gesichert ist. Dabei sollen die Mittel soweit als möglich auf dem Kapitalmarkt oder aus echten Eigenleistungen aufgebracht werden.

Die Zuschüsse werden nach der Zahl der zu erstellenden Wohnräume (einschl. Küche) und der zur Vollfinanzierung noch erforderlichen Mittel bemessen. Sie dürfen den folgenden Höchstsatz nicht überschreiten:

Ortsklasse	S	A	B	C	D
DM pro Wohnraum	500	480	460	440	420

Bei Wohnungsteilung für die Räume der Begünstigten	250	240	230	220	210
--	-----	-----	-----	-----	-----

Sind in der Bauplanung Wohnräume unter 10 qm vorgesehen, so ermäßigen sich die Höchstsätze um die Hälfte. Nebenräume (Flur, Diele, Bad, Speisekammer usw.) sind nicht zu berücksichtigen.

Die Beträge werden nach Fertigstellung des Bauvorhabens ausgezahlt. In besonderen gelagerten Fällen können die Zuschüsse bereits vor Beendigung der Bauarbeiten gewährt werden, falls glaubhaft nachgewiesen wird, daß sonstige Geldmittel fehlen oder anderweitig nicht beschafft werden können. Die Aufnahme von Krediten anstelle des bereits bewilligten Zuschusses, die durch hohe Zinszahlung die später von dem Begünstigten zu

zahlende Miete erhöhen würde, darf hierbei nicht gefordert werden. Ist das Bauvorhaben nicht innerhalb von zehn Monaten nach der Bevorschussung fertiggestellt, so ist die Vorschußzahlung hypothekarisch zu sichern. Die Verpflichtung zur Sicherstellung ist in die über die Vorschußzahlung aufzustellende Urkunde aufzunehmen. Ist der Begünstigte nicht der Eigentümer, so hat der Bauherr vor der Auszahlung einen Mietvertrag vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß die bestimmungsgemäße Verwendung der Wohnungen sichergestellt ist.

Die vorschußweise Auszahlung kann von der Bewilligungsbehörde auch dann zugelassen werden, wenn der Begünstigte für ein für sich und seine Familie durchzuführendes Bauvorhaben einen Bausparvertrag abgeschlossen hat und den bewilligten Zuschuß als Ansparleistung bei der Bausparkasse einzuzahlen beabsichtigt. In diesen Fällen muß jedoch eine verbindliche schriftliche Erklärung der Bausparkasse vorliegen, daß die Zuteilung des Bauspardarlehns so rechtzeitig erfolgt, daß das Bauvorhaben innerhalb der vorgesehenen Frist zur Durchführung gelangen kann. Der Zuweisung des Bauspardarlehns steht es gleich, wenn die Bausparkasse sich verbindlich verpflichtet, die Zwischenfinanzierung innerhalb des für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Zeitraumes bereitzustellen und dem Bauherrn bis zur Zuteilung des Bauspardarlehns zu belassen.

Die Ansprüche auf Auszahlung des Bauspardarlehns bzw. der Mittel zur Zwischenfinanzierung sind an die Gebietskörperschaft der Bewilligungsbehörde (Gemeinde oder Gemeindeverband bzw. Land) abzutreten.

Der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses erlischt, wenn das Vorhaben nicht binnen acht Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ordnungsgemäß fertiggestellt ist. Die Bewilligungsbehörde kann die Frist um weitere vier Monate verlängern.

Zeigt die Abnahme des Bauvorhabens, daß ein offbares und beträchtliches Mißverhältnis zwischen den für die ausgeführten Arbeiten ausgewiesenen Kosten und dem bewilligten Zuschuß besteht, so ist die Schlussabrechnung, gegebenenfalls unter Zuziehung der Rechnungsbelege zu überprüfen. Ergibt sich dabei, daß die tatsächlich entstandenen Kosten geringer sind als der bewilligte Zuschuß, so ist dieser entsprechend zu ermäßigen. Bereits gezahlte Vorschußbeträge sind erforderlichenfalls zurückzuzahlen. Ein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses wegen unvorhergesehener Aufwendungen besteht nicht.

Der Eigentümer ist verpflichtet, den Zuschuß zurückzuzahlen, wenn die Verpflichtung, die Wohnungen für die Dauer von zehn Jahren an eine der begünstigten Personen zu vermieten, nicht eingehalten wird.

V. Verfahren

Die Anträge auf Bewilligung von Landeszuschüssen sind unter Verwendung des in der Anlage I beigefügten Formblattes an die Bewilligungsbehörde, die für die Bewilligung des Landesdarlehns zuständig ist, zu richten.

Die Bewilligungsbehörde leitet den Antrag bei Flüchtlingen dem Kreis- bzw. Bezirksflüchtlingsamt, bei Schwerkriegsbeschädigten der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und bei politisch Verfolgten dem zuständigen Amt für Wiedergutmachung zu. Diese stellen fest, ob die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind und das Vorhaben insoweit förderungswürdig ist. Dann geben sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Bewilligungsbehörde weiter. Die Bewilligungsbehörde prüft die baulichen und finanziellen Voraussetzungen und entscheidet danach im Benehmen mit der vorgenannten Betreuungsstelle. Die Bewilligung ist nach dem in der Anlage II ausgestellten Muster anzufertigen. Dabei ist insbesondere auf die Festsetzung der Fristen Bedacht zu nehmen. Erfolgt für dasselbe Vorhaben gleichzeitig die Bewilligung eines Landesdarlehns auf Grund der Förderungsbestimmungen des Landes für Kleinsiedlungen, Volkswohnungen, Kleinwohnungen, Instandsetzungen usw., so ist zur Vereinfachung des Verfahrens die Bewilligung des Zuschusses mit der Bewilligung des Landesdarlehns für die gleiche Maßnahme zu verbinden.

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bauherr verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Anzeige zu erstatten. Daraufhin prüft die Bewilligungsbehörde, ob das Vorhaben in der dem Antrag entsprechenden Weise zur Durchführung gelangt ist, und ob die im Bewilligungsbescheid vorgesehene Anzahl von Wohnräumen erstellt

wurde. Über die Abnahme ist ein Bericht nach dem in der Anlage III beigefügten Muster aufzunehmen.

Auf Grund des Abnahmberichtes wird der Zuschuß durch die für die Bewilligungsbehörde zuständige Kasse zur Auszahlung gebracht. Es ist deshalb der auszahlenden Stelle gegenüber ausdrücklich im Abnahmbericht festzustellen, ob und in welchem Umfang die Auszahlung des Zuschusses auf Grund des Bewilligungsbescheides erfolgen kann.

Die Auszahlung von Vorschüssen erfolgt auf Grund besonderer Anweisung der Bewilligungsbehörde. Wird für ein Vorhaben gleichzeitig ein Landesdarlehn in Anspruch genommen, so darf die Auszahlung eines Vorschusses jedoch erst erfolgen, wenn der Nachweis geführt wird, daß die erste Rate des für das Vorhaben bestimmten Landesdarlehns ausgezahlt ist.

Schlusbestimmungen

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Verkündung im Min.-Blatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Abweichungen von den Vorschriften bedürfen meiner Genehmigung.

Soweit bisher Zuschüsse für Flüchtlinge, politisch Verfolgte oder Schwerkriegsbeschädigte zur Verfügung gestellt wurden, sind diese nach den in meinen Bereitstellungserlassen angegebenen Bestimmungen und Ergänzungsvorschriften abzuwickeln.

Der Erlaß des Herrn Sozialministers über den Verwendungsnachweis bei Flüchtlingszuschüssen vom 21. Januar 1949 — I C 4 — 4000 — bleibt unberührt.

Düsseldorf, den 13. Juni 1950.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Steinhoff.

Anlage I

Antrag auf Bewilligung eines Landeszuschusses für Wohnungsbauten

1. Der/die Unterzeichnete
in

(Ort) (Straße/Nr.)
beabsichtigt, auf seinem/ihrem Grundstück/Erbbaurecht/
auf dem Grundstück des/der

(Ort) (Straße/Nr.)
dem Erbbaurecht des/der

(Ort) (Straße/Nr.)
durch

- a) Instandsetzung kriegsbeschädigter Wohnräume,
 - b) den Um- und Ausbau von bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - c) die Errichtung von Kleinsiedlungen,
 - d) die Errichtung von Volkswohnungen,
 - e) die Errichtung von Kleinwohnungen
- abgeschlossene Wohnungen zu erstellen.

2. Die Wohnungen müssen nach den — beigefügten*) — der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag auf Gewährung eines Landesdarlehns vom — vorgelegten Entwurfszeichnungen errichtet werden.

Zur Ausführung kommen:

Größe der Räume in qm

An- zahl	Wohn- küche		Koch- küche	Wohn- zim.	Schlaf- zim.	Kam- mer	Flur	Speise- kammer	Bad	Abort	zus. qm
	a	b	c	d	e	f	g	h	i		

3. Die Durchführung wird in der Zeit vom
19..... bis 19..... beabsichtigt.

4. Die Gesamtkosten laut anliegendem Kostenanschlag betragen DM.

5. Als verlorener Zuschuß wird beantragt für die unter Ziffer 2 aufgeführten Räume DM, in Worten: Deutsche Mark.

6. Für die Errichtung/Instandsetzung der in Ziffer 2 aufgeführten Wohnungen hat der/die Unterzeichnete ein Wiederaufbaudarlehn/ein Landesdarlehn zur Errichtung von Volkswohnungen/Kleinsiedlungen/ eine Übergangsbeihilfe in Höhe von DM in Worten: Deutsche Mark,

bei (Name der Bewilligungsbehörde)
beantragt und hierüber den Bewilligungsbescheid Nr. in Höhe von DM (in Worten: Deutsche Mark) vom erhalten**).
(Datum)

7. Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, nach baupolizeilicher Gebrauchsabnahme (Bezugsfertigkeit) eine Schlußabrechnung aufzustellen und diese nebst den dazugehörigen Belegen zur Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde bereitzuhalten. Die Fertigstellung des Baues und der Schlußabrechnung wird der/die Unterzeichnete der Bewilligungsbehörde ohne Aufforderung anzeigen.

Der/die Unterzeichnete versichert, daß er/sie die mit Hilfe des Zuschusses erstellten Wohnungen für die Dauer von 10 Jahren nur an durch das Wohnungsamt abgibt. — Der mitunterzeichnete Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Wohnungen für die Dauer von 10 Jahren nur an durch das Wohnungsamt zu vergeben*).

Dem/der/den Unterzeichneten sind die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen für Wohnungsbauten bekannt. Es ist ihm/ihr/ihnen insbesondere bekannt, daß der Zuschuß zurückgezahlt werden muß, wenn die Wohnungen nicht der Verpflichtung entsprechend verwandt werden.

....., den
.....
.....

A n l a g e n

- a) Bauzeichnung,
- b) Kostenanschlag,
- c) Finanzierungsplan.

Soweit die Anlagen mit dem Antrag auf Gewährung eines Landesdarlehns der Bewilligungsbehörde bereits eingereicht sind, genügt die Bezugnahme auf diese Unterlagen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**) Gilt nur, falls neben dem verlorenen Zuschuß ein Wiederaufbaudarlehn oder ein Landesdarlehn für die Errichtung von Volkswohnungen bzw. Kleinsiedlungen bzw. eine Übergangsbeihilfe gewährt worden ist.

Anlage II

Bewilligungsbescheid Nr.

1. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau vom 13. Juni 1950 für die Gewährung von Landeszuschüssen für Wohnungsbauten und auf Grund des Antrages

d
(Name des Antragstellers)
vom wird ein verlorenen Zuschuß in Höhe von DM

in Worten: Deutsche Mark bewilligt.

2. Die Ausführung des Bauvorhabens hat entsprechend den eingereichten Entwurfszeichnungen bis zum zu erfolgen.

Es sind zu erstellen:

An- zahl	Wohn- küche	Koch- küche	Wohn- zim.	Schlaf- zim.	Kam- mer	Flur	Speise- kammer	Bad	Abort	zus. qm
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	

3. Die Fertigstellung der Bauarbeiten sowie die Aufstellung der Schlußabrechnung ist der Bewilligungsbehörde anzugeben. Ergibt sich aus der Schlußabrechnung, daß die tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Errichtung der Wohnungen die vom Lande darlehnsweise oder als verlorener Zuschuß zur Verfügung gestellten Beträge nicht erreichen, so ist der darüber hinausgehende Betrag des Landesdarlehns ggf. des verlorenen Zuschusses an die auszahlende Stelle zurückzuzahlen und der Bewilligungsbehörde hierüber eine Quittung einzureichen, ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedarf.

4. Der Anspruch auf Auszahlung des verlorenen Zuschusses erlischt, falls das Vorhaben nicht innerhalb der in Ziffer 2 gestellten Frist zur Durchführung gelangt.

5. Sie sind verpflichtet, den Zuschuß anteilig zurückzuzahlen, wenn die Wohnungen nicht oder nicht mehr am errichtet werden.

....., den

(Unterschrift)

Anlage III

Abnahmevertrag

B e t r . : Landeszuschuß für Wohnungsbauten.

Mit Bewilligungsbescheid vom ist dem (Name des Antragstellers) (Ort)

(Straße und Hausnummer)
ein verlorener Zuschuß zur Errichtung von Wohnungen auf dem

(Bezeichnung des Grundstücks)
nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau vom 13. Juni 1950 in Höhe von DM
in Worten: Deutsche Mark bewilligt worden.

Auf Grund der am vorgenommenen örtlichen Besichtigung und der vorliegenden Unterlagen wird hiermit bescheinigt, daß

1. die Wohnungen entsprechend dem Bewilligungsbescheid fertiggestellt sind und die Gebrauchsabnahme am erfolgt ist,
2. gegen die Auszahlung des gesamten Betrages — eines Betrages in Höhe von DM — keine Bedenken bestehen.

....., den

(Unterschrift des Prüfers)

— MBl. NW. 1950 S. 683.

Berichtigung

Betrifft: Beachtung des Mindestruhegehaltssatzes (§ 89 Abs. 2 DBG.) bei Bemessung des Ruhegehaltes nach § 5 Abs. 1a der Ersten SpVO. — RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1950 (MBl. NW. S. 651).

In dem oben angegebenen Bezugserlaß muß es im Beispiel in der 3. Zeile statt „2 Jahren“ heißen: „ein Jahr“.

— MBl. NW. 1950 S. 688.